

Welchen Ausweis/Aufenthaltstitel erhalte ich während meines bzw. nach meinem Asylverfahren von der Ausländerbehörde?

Während der Durchführung des Asylverfahrens

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt und ggf. verlängert.

Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk beschränkt (Residenzpflicht), in dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung/Ausländerbehörde befindet.

Antragstellende dürfen sich zunächst nur in dem in ihrer Aufenthaltsgestattung genannten Gebiet aufhalten und benötigen eine Erlaubnis, wenn sie dieses Gebiet vorübergehend verlassen möchten. Die Residenzpflicht entfällt nach drei Monaten. Der Aufenthaltsbereich wird dann auf das Bundesgebiet ausgeweitet.

Außerdem ist in der Aufenthaltsgestattung die Adresse eingetragen, unter der der Asylbewerber seinen Wohnsitz zu nehmen hat (Wohnsitzverpflichtung).

Außerdem enthält die Aufenthaltsgestattung Eintragungen zur Beschäftigungsausübung. In den ersten drei Monaten nach Ausstellung ist die Ausübung einer Beschäftigung untersagt. Nach drei Monaten ist eine Beschäftigungsaufnahme nach vorheriger Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet ist eine Beschäftigungsausübung ohne vorherige Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.



Zuständig für die Entscheidung über Asylanträge ist das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Wird der Asylantrag positiv entschieden, gibt es vier verschiedene Schutzformen

- Asylberechtigung (Art, 16a GG)
 - Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
 - subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
 - Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG),
- aus denen unterschiedliche Rechtsfolgen resultieren.

Positive Bescheidung des Asylantrages und daraus resultierende Aufenthaltstitel

Asylberechtigung:

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§25 Abs. 1 AufenthG)
- Ausstellung eines Reiseausweises
- Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach fünf Jahren erteilt werden, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Jahre verkürzt, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit erlaubt
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Flüchtlingsschutz:

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- Ausstellung eines Reiseausweises
- Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach fünf Jahren erteilt werden, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Jahre verkürzt, wenn die deutsche Sprache beherrscht wird (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit erlaubt
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Subsidiärer Schutz:

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- Besitz/Beschaffung eines gültigen Heimatpasses erforderlich
- bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Abschiebeverbote:

- Aufenthaltserlaubnis für mind. ein Jahr
- Besitz/Beschaffung eines gültigen Heimatpasses erforderlich
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Bei Ablehnung eines Asylantrages folgt eine Ausreisepflicht und es wird eine Ausreisefrist zuständigen zentralen Ausländerbehörde durch Abschiebung zwangsweise vollzogen.

Formen der negativen Bescheidung des Asylantrages

Ablehnung des Asylantrages als unbegründet:

- Ausreisefrist 30 Tage
- Klage hat aufschiebende Wirkung

Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet:

- Ausreisefrist eine Woche

Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages (§ 29 Abs. 1 AsylG) aufgrund

- Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens
- Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat
- Wiederaufnahmebereitschaft durch sicheren Drittstaat gemäß § 26a AsylG
- Wiederaufnahmebereitschaft durch sonstigen Drittstaat gemäß § 27 AsylG
- Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 bzw. § 71a AsylG

Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme (§ 32 AsylG) bzw. Nichtbetreiben des Asylverfahrens (§ 33 AsylG)

Mit Eintritt der Vollziehbarkeit/Rechtskraft der Entscheidung geht die Zuständigkeit an die zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Kassel über.

Den Antragstellern wird durch die Ausländerbehörde vor Ort in Absprache mit der zentralen Ausländerbehörde eine Duldung ausgestellt.

Gültigkeitsdauer der Duldung und eine mögliche Beschäftigungsaufnahme werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls festgesetzt.

Eine freiwillige Rückkehr ist jederzeit möglich. Für Rückkehrinteressierte bieten die deutschen Behörden - Bund und Länder - diverse Rückkehrprogramme an. Nähere Informationen erteilt die zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.